



# Allgemeine Bedingungen für die Rentenversicherung im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge

## Tarif PT1 / bAV (1391)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

<i>Versicherungsnehmer/in</i>	ist die Person, die den Versicherungsvertrag mit der NÜRNBERGER Versicherung Aktiengesellschaft Österreich abschließt.
<i>Versicherte Person</i>	ist die Person, deren Leben versichert ist.
<i>Bezugsberechtigte/er</i>	(Begünstigte/er) ist die Person, die für den Empfang der Leistung benannt ist.
<i>Versicherer</i>	ist die NÜRNBERGER Versicherung Aktiengesellschaft Österreich, Moserstr. 33, 5020 Salzburg (im Folgenden kurz NÜRNBERGER genannt.)

### Inhaltsangabe

- § 1 Was ist bei der Antragstellung zu beachten?
  - § 2 Was leistet der Versicherer im Versicherungsfall? Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
  - § 3 Wie berechnet sich Ihre Prämie? Welche Kosten werden in die Prämie eingerechnet?  
Was versteht man unter der Deckungsrückstellung?
  - § 4 Was ist bei der Prämienzahlung wichtig?
  - § 5 Was geschieht, wenn Sie eine Prämie nicht rechtzeitig bezahlen?
  - § 6 Wann können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?
  - § 7 Was ist ein Polizzendarlehen?
  - § 8 Was ist bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung zu beachten?
  - § 9 Wo und wie ist die fällige Versicherungsleistung zu erbringen?
  - § 10 Was gilt für Erklärungen, die den Versicherungsvertrag betreffen?
  - § 11 Wer erhält die Versicherungsleistung?
  - § 12 Was gilt bei einer Vinkulierung, Verpfändung oder Abtretung?
  - § 13 Was ist bei Verlust der Polize zu tun?
  - § 14 Welche gesonderte Kosten und Gebühren werden wir verrechnen?
  - § 15 Wie lange können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend gemacht werden?
  - § 16 Welches Recht und welche Vertragsgrundlagen finden auf Ihren Vertrag Anwendung?
  - § 17 Wo ist Ihr Gerichtsstand?
  - § 18 Wie sind Sie am Gewinn beteiligt?
  - § 19 Was ist bei Zusatzversicherungen besonders zu beachten?
- Anhang 1 - Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz  
Anhang 2 - Risikohinweise zum Erwerb von Investmentfonds

## § 1 Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

1. Als Versicherungsnehmer/in stellen Sie einen schriftlichen Antrag auf Abschluss einer Pensionsversicherung.
2. An diesen Antrag sind Sie sechs Wochen gebunden, es sei denn, Sie nehmen ein gesetzliches Rücktrittsrecht in Anspruch. Die Frist beginnt mit dem Tag der Antragstellung.

## § 2 Was leistet der Versicherer im Versicherungsfall? Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

1. Diese Versicherung bietet Ihnen im Rahmen der vereinbarten Versicherungsbedingungen während der Vertragslaufzeit garantierte Leistungen im Ab- und Erlebensfall der versicherten Person.
2. Erlebensleistung / Rentenzahlungsbeginn  
Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn, erhält die bezugsberechtigte Person für die vereinbarte Rentenzahlungsdauer eine jährlich garantierte Rente. Die Rente wird monatlich an den vereinbarten Fälligkeitsterminen gezahlt, solange die versicherte Person lebt. Die Auszahlung erfolgt zuzüglich des bis zum Rentenbeginn erworbenen Gewinn Guthabens, das zu diesem Zweck in eine sofort beginnende Rente umgewandelt wird.  
Während der Rentenzahlungsdauer kann sich die Rente noch durch zugewiesene Zinsgewinnanteile erhöhen (Bonusrente oder Erhöhungsrente).
3. Ablebensleistung  
Im Falle des Ablebens der versicherten Person vor Rentenbeginn, werden die bis dahin eingezahlten Prämien ohne Versicherungssteuer, Zinsen, Stückkosten, etwaige Ratenzuschläge sowie ohne die Prämien für eingeschlossene Zusatzversicherungen zurückgezahlt. Bis dahin erworbene Gewinne erhöhen den Auszahlungsbetrag.  
Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn und ist eine Garantizeit vereinbart, wird die Rente wie unter Ziffer 2 beschrieben bis zum Ende der Garantizeit gezahlt. Darüber hinaus werden keine weiteren Leistungen mehr erbracht.
4. Alle wichtigen Vertragsdaten (insbesondere Versicherungsbeginn, versicherte Person, Bezugsberechtigte/n, Laufzeit, jährliche Rente, Rentenbeginn, Rentenzahlungsdauer, Zusatzversicherung und Prämie) können Sie der Polizze entnehmen.
5. Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch Zustellung der Polizze erklären und Sie die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig (§ 4) bezahlt haben. Vor dem in der Polizze angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.
6. Sind in Ihrem Versicherungsvertrag Zusatzversicherungen eingeschlossen, so ist Ihre Lebensversicherung mit vorläufigem Sofortschutz für die Zusatzversicherungen ausgestattet. Dieser erstreckt sich auf die für den Ablebensfall beantragten Summen, höchstens auf 100.000 € (Sofortschutz-Höchstsumme), auch wenn insgesamt höhere Summen auf das Leben derselben versicherten Person beantragt sind.
7. Vorläufiger Sofortschutz besteht nicht für Versicherungsfälle infolge von – dem Versicherungsnehmer/der Versicherungsnehmerin bzw. der versicherten Person bekannten – Krankheiten, gesundheitlichen Störungen oder Beschwerden, deren Angabe im Versicherungsantrag vorgesehen ist, unabhängig davon, ob sie im Antrag auch angegeben sind.

Voraussetzungen für das Inkrafttreten des vorläufigen Sofortschutzes sind, dass

- die versicherte Person zum Zeitpunkt der Antragstellung voll arbeitsfähig war und nicht in ärztlicher Behandlung oder Kontrolle stand,
- der Antrag zu einem unserer gültigen Tarife samt Annahmerichtlinien angenommen werden kann und die Versicherungsbedingungen keine Leistungseinschränkungen oder Ausschlüsse vorsehen (vgl. § 19),

- die beantragte Versicherung nicht von besonderen Voraussetzungen abhängig ist,
- die Einlösprämie für die beantragte Versicherung gezahlt ist oder der NÜRNBERGER eine Ermächtigung zum Prämieeinzug erteilt wurde und
- die versicherte Person am Tage der Antragstellung noch nicht 65 Jahre alt ist (vgl. §3 Ziffer 1.).

Der vorläufige Sofortschutz beginnt mit Eingang Ihres Antrages bei der NÜRNBERGER, mittags 12 Uhr, frühestens aber mit dem beantragten Versicherungsbeginn. Der vorläufige Sofortschutz endet mit Zustellung der Polizze, wenn wir Ihren Antrag ablehnen, rückstellen, den vorläufigen Sofortschutz als beendet erklären oder Sie von Ihrem Antrag zurücktreten, spätestens jedoch sechs Wochen nach Antragstellung. Für den vorläufigen Sofortschutz berechnen wir keine gesonderte Prämie. Nur wenn wir aufgrund des vorläufigen Sofortschutzes leisten, verrechnen wir die erste Jahresprämie bzw. einmalige Prämie für die beantragten Summen, begrenzt durch die Sofortschutz-Höchstsumme.

### **§ 3 Wie berechnet sich Ihre Prämie? Welche Kosten werden in die Prämie eingerechnet? Was versteht man unter der Deckungsrückstellung?**

1. Die Prämie richtet sich nach dem Tarif, Laufzeit, Prämienzahlungsdauer, Geschlecht und dem Geburtsjahr der versicherten Person. Dabei wird ein begonnenes Lebensjahr als voll gerechnet, wenn davon am Tag, an welchem laut Polizze das erste Versicherungsjahr beginnt, mehr als 6 Monate vergangen sind. Sind in Ihrem Versicherungsvertrag Zusatzversicherungen eingeschlossen, können bei erhöhtem Risiko insbesondere durch Gesundheit, Beruf oder Sport, Zusatzprämien (Risikozuschläge) oder Besondere Bedingungen vereinbart werden.

Die vereinbarte Prämie bildet – nach Abzug der Prämienanteile für den Versicherungsschutz, soweit der Tarif ein Ablebensrisiko vorsieht, der Versicherungssteuer sowie der Abschluss- und Verwaltungskosten – gemäß den versicherungsmathematischen Berechnungsgrundlagen die Deckungsrückstellung (vgl. Ziffer 4.).

2. Unter Abschlusskosten sind die mit dem Abschluss einer Versicherung verbundenen Kosten (z.B. für Beratung, ärztliche Atteste, Polizzenausfertigung), unter Verwaltungskosten die mit dem laufenden Versicherungsbetrieb verbundenen Kosten zu verstehen. Diese Kosten werden bereits bei der Kalkulation der Prämien berücksichtigt.

Die Abschlusskosten werden nach dem so genannten „Zillmerverfahren“ mit der Prämie verrechnet. Hierbei wird ab Versicherungsbeginn die Prämie bis zur vollständigen Tilgung der Abschlusskosten verwendet, soweit sie nicht für die Leistungen im Versicherungsfall und Kosten des Versicherungsbetriebes bestimmt ist; der zu tilgende Betrag beläuft sich auf maximal 5,2% der Prämiensumme (die Prämiensumme ist hier die Summe aller für die Prämienzahlungsdauer vereinbarten Prämien ohne Versicherungssteuer abzüglich der Prämienanteile für Zusatzversicherungen, Unterjährigkeitszuschlag, Stückkosten und Risikozuschläge).

Bei Versicherungen gegen Einmalprämie werden die Abschlusskosten sofort mit der gezahlten Einmalprämie verrechnet und die Verwaltungskosten monatlich im Vorhinein der Deckungsrückstellung entnommen.

Im Falle der vorzeitigen Beendigung bzw. Prämienfreistellung eines Versicherungsvertrages vor Ablauf von fünf Versicherungsjahren kommen die Bestimmungen des § 176 (5) VersVG zur Anwendung. D.h. die rechnungsmäßigen einmaligen Abschlusskosten werden höchstens mit jenem Anteil berücksichtigt, der dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen Laufzeit bzw. Prämienzahlungsdauer und dem Zeitraum von fünf Jahren (oder der vereinbarten kürzeren Laufzeit bzw. Prämienzahlungsdauer) entspricht.

Die Verwaltungskosten werden in folgender Höhe verrechnet:

- Für Verträge mit laufender Prämienzahlung jährlich 2,5% der Prämie zuzüglich 0,1% der Prämiensumme sowie 18 € Stückkosten.
- Für Verträge gegen Einmalprämie bei Vertragsbeginn maximal 1% der Einmalprämie und maximal 18 € Stückkosten sowie jährlich maximal 0,05% der garantierten Kapitalabfindung. Unter

Kapitalabfindung versteht man die Deckungsrückstellung zum Zeitpunkt des Rentenbeginns. (siehe Ziffer 4.)

- Für prämienfreie Verträge betragen die Verwaltungskosten 0,05% der prämienfreien Kapitalabfindung für jedes prämienfreie Jahr bzw. 1,5% der Jahresrente für jedes Jahr der Rentenzahlungsdauer.

Für den Fall, dass Sie während der Vertragslaufzeit Prämien erhöhungen beantragen bzw. für Prämien erhöhungen infolge einer Indexanpassung, sofern vereinbart, gelten die Ziffern 1. und 2. entsprechend.

3. Die Auswirkungen der Kostenabzüge können Sie der Tabelle mit den Rückkaufswerten und prämienfreien Jahresrenten entnehmen, die der Polizza beiliegt und Vertragsbestandteil ist.
4. Unter der **Deckungsrückstellung** versteht man die gemäß dem vereinbarten Tarif und Geschäftsplan (vgl. § 16) nach versicherungsmathematischen Berechnungsgrundlagen gebildete Summe aus den von Ihnen eingezahlten Prämien, nach Abzug der Prämienanteile für den Versicherungsschutz, der Versicherungssteuer und der Abschluss- und Verwaltungskosten. Die Deckungsrückstellung wird mit dem vereinbarten garantierten Rechnungszins verzinst und bildet bei Vertragsablauf die Basis für die garantierte Erlebensleistung. Die Höhe des Rechnungszinses beträgt 2,25%.

#### **§ 4 Was ist bei der Prämienzahlung wichtig?**

1. Die Prämien sind Jahresprämien oder einmalige Prämien, die für uns kostenfrei zu zahlen sind.
2. Sie können die Jahresprämien nach Vereinbarung auch in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten, dann jedoch mit Zuschlägen, zahlen. Die Zuschläge betragen 2% bei halbjährlicher, 3% bei vierteljährlicher und 4% der Jahresprämie bei monatlicher Zahlweise. Im Versicherungsfall sind die offenen Raten des laufenden Versicherungsjahres zu zahlen.
3. Die erste oder eine einmalige Prämie (Einlösprämie) wird mit Zustellung der Polizza, jedoch nicht aber vor Versicherungsbeginn fällig. Sie ist innerhalb zweier Wochen zu bezahlen.
4. Folgeprämien sind innerhalb eines Monats, bei monatlicher Zahlung innerhalb zweier Wochen, jeweils ab dem in der Polizza angegebenen Fälligkeitstag, zu zahlen.
5. Eine Stundung der Prämie ist mit uns schriftlich zu vereinbaren.
6. Bei Fälligkeit der Versicherungsleistung werden wir etwaige Prämienrückstände verrechnen.
7. Die Übermittlung Ihrer Prämien erfolgt auf Ihre Gefahr und Kosten. Für die Rechtzeitigkeit der Prämienzahlung genügt es, wenn Sie termin- und fristgerecht alles getan haben, damit die Prämie bei uns eingeht.

#### **§ 5 Was geschieht, wenn Sie eine Prämie nicht rechtzeitig bezahlen?**

(siehe § 38 bis 39a VersVG im Anhang 1)

1. Erste oder einmalige Prämie (Einlösprämie): Wenn Sie die erste oder eine einmalige Prämie nicht rechtzeitig zahlen, sind wir leistungsfrei, es sei denn, Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Wir können außerdem vom Vertrag zurücktreten. Es gilt als Rücktritt, wenn wir die erste oder einmalige Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen. Bei einem Rücktritt sind die Kosten einer ärztlichen Untersuchung von Ihnen zu bezahlen.
2. Folgeprämie: Wenn Sie eine Folgeprämie nicht rechtzeitig zahlen, so erhalten Sie eine schriftliche Mahnung. Zahlen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist von zwei Wochen, können wir den Vertrag zum Ablauf der Frist kündigen, es sei denn, Sie waren an der

rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Dadurch entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Darauf werden wir in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

3. Bei Zahlungsverzug innerhalb des ersten Versicherungsjahres tritt Terminverlust ein und führt zu einer Fälligkeit aller auf das erste Versicherungsjahr noch ausstehenden Prämien.

## **§ 6 Wann können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?**

### Versicherungsverträge während der Aufschubdauer:

1. Sie können Ihren Vertrag während der Aufschubdauer schriftlich ganz oder teilweise kündigen:
  - jederzeit auf den Schluss des laufenden Versicherungsjahres,
  - innerhalb eines Versicherungsjahres mit dreimonatiger Frist auf den Monatsschluss, frühestens jedoch auf den Schluss des ersten Versicherungsjahres.

Alternativ können Sie – sofern der tarifliche Mindestwert dafür erreicht wird - die Prämienzahlung einstellen und den Vertrag bis zum Laufzeitende prämienfrei stellen lassen.

Unter einem Versicherungsjahr ist der Zeitraum von 12 Monaten, jeweils beginnend ab der vereinbarten jährlichen Hauptfälligkeit zu verstehen. Die Hauptfälligkeit ist jeweils der 1. Tag des als Versicherungsbeginn vereinbarten Kalendermonats.

2. Im Falle einer Kündigung steht Ihnen die Auszahlung des Rückkaufwertes zu.  
Die nach einer Teilkündigung verbleibende Jahresrente darf 250,- € nicht unterschreiten. Beträgt die, nach einer Prämienfreistellung ermittelte Jahresrente nicht mindestens 80,- € , wird ein Rückkauf durchgeführt.
3. Der Rückkaufwert entspricht der Deckungsrückstellung (§3 Ziffer 4.) abzüglich eines tariflich festgelegten Abschlages für Kosten infolge der vorzeitigen Vertragsauflösung. Der Abschlag beträgt bei laufender Prämienzahlung 2,5% (1% bei Einmalprämien) der Deckungsrückstellung. Der Abschlag kommt auch im Falle einer Reduktion der Kapitalabfindung, einer Prämienfreistellung, einer Prämienreduktion und beim Teilrückkauf zur Anwendung. Der Abschlag entfällt,
  - sobald die versicherte Person das rechnungsmäßige Alter von 60 Jahren erreicht hat und die Restaufschubdauer noch höchstens 5 Jahre beträgt und
  - bei vorzeitig prämienfrei gestellten VersicherungenDer Abschlag wird nicht extra in Rechnung gestellt, sondern von der Deckungsrückstellung abgezogen.

Im Falle der vorzeitigen Beendigung bzw. Prämienfreistellung eines Versicherungsvertrages vor Ablauf von fünf Versicherungsjahren wird der Rückkaufwert bzw. die prämienfreie Versicherungsleistung aus der Deckungsrückstellung und o.a. Abschlag zuzüglich eines Betrages aus der Verrechnung der Abschlusskosten nach § 176 (5) VersVG berechnet (fünfjährige Verteilung der rechnungsmäßigen einmaligen Abschlusskosten).

Wegen des gebotenen Versicherungsschutzes - soweit der Tarif ein Ablebensrisiko vorsieht - der abgeführten Versicherungssteuer, sowie der angefallenen Kosten (§ 3) entspricht der Rückkaufwert nicht der Summe der eingezahlten Prämien. Auf Grund der bei Vertragsabschluss anfallenden Abschlusskosten ist, besonders in den ersten Jahren nach dem Versicherungsbeginn, der Rückkaufwert deutlich geringer als die Summe der eingezahlten Prämien. In den Folgejahren entwickelt sich ein garantierter Rückkaufwert, der – sofern nicht während der Vertragslaufzeit Vertragsänderungen oder Wertauszahlungen vorgenommen werden - progressiv ansteigt, bis er zu Vertragsende die garantierte Leistung bei Erleben erreicht. Ein Rückkauf in den ersten Versicherungsjahren ist daher für Sie jedenfalls mit dem Verlust eines wesentlichen Teils der einbezahlten Prämien verbunden.

4. Die Auswirkungen der Kostenabzüge, können Sie der Tabelle mit den Rückkaufswerten und prämienfreien Jahresrenten entnehmen, die der Polizza beiliegt und Vertragsbestandteil ist.

5. Bei Rückkauf eines Vertrags gegen Einmalprämie wird während der ersten fünf Versicherungsjahre der im Anhang der Polizza angegebene Rückkaufswert abzüglich anteiliger Abschlusskosten gemäß § 176 (5) VersVG, zuzüglich der gutgeschriebenen Gewinnanteile mit dem Verhältnis der Kurse langjähriger Bundesanleihen zum Zeitpunkt des Rückkaufs und zur Zeit der Anschaffung bei Versicherungsbeginn multipliziert, sofern der Kurs im Zeitpunkt des Rückkaufs unter dem Anschaffungskurs bei Versicherungsbeginn liegt. Dadurch weicht der Rückkaufswert in den ersten fünf Jahren von dem im Anhang zur Polizza angegebenen Rückkaufswert ab.
6. Bei prämienfreien Verträgen werden die Verwaltungskosten und die Prämienanteile für den Versicherungsschutz monatlich im Vorhinein der Deckungsrückstellung entnommen.
7. Prämienrückstände werden mit dem Rückkaufswert verrechnet.
8. Die Rückzahlung der Prämien können Sie nicht verlangen.
9. Versicherungsverträge während der Rentenzahlungsdauer:  
Pensionsversicherungen, bei denen der Zeitpunkt des Rentenanzufalles bereits verstrichen ist, besitzen einen Anspruch auf Rückkauf lediglich nach dem Ableben der versicherten Person während der Rentengarantiezeit, sofern dann noch garantierte Rentenzahlungen fällig werden. Auch hier wird ein Rückkaufsabschlag von 2,5% der Deckungsrückstellung verrechnet.

#### **§ 7 Was ist ein Polizzendarlehen?**

1. Sie können bis zur Höhe des tariflichen Rückkaufswertes (§ 6) ein Polizzendarlehen auf die künftige Leistung beantragen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung dieses Polizzendarlehens besteht nicht. Für das Polizzendarlehen sind Zusatzprämien zu zahlen, auf die die Bestimmungen des § 5 anzuwenden sind. Die Einzelheiten der Abwicklung und die Höhe der Zusatzprämien werden Ihnen rechtzeitig vor Abschluss des Darlehensvertrages bekannt gegeben und mit Ihnen schriftlich vereinbart.
2. Wir werden das Polizzendarlehen nicht vorzeitig zurückfordern. Sie können es jedoch jederzeit zurückzahlen. Das Polizzendarlehen wird im Versicherungsfall mit der Leistung, bei Kündigung mit dem Rückkaufswert, vor der ersten Rentenzahlung jedoch mit dem Barwert der Rente verrechnet.
3. Bei bereits laufender Rentenzahlung kann ein Polizzendarlehen nicht gewährt werden.

#### **§ 8 Was ist bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung zu beachten?**

1. Versicherungsleistungen (z.B. Erlebens- und Ablaufleistung, Rückkaufswert) aus dem Vertrag zahlen wir gegen Übergabe der Originalpolizza.
2. Wir werden die Rentenzahlung auf ein in Österreich geführtes Pensionskonto des/der Bezugsberechtigten überweisen. Ansonsten können wir verlangen, dass uns ein amtlicher Nachweis vorgelegt wird, dass die versicherte Person am Fälligkeitstag der Rentenzahlung gelebt hat. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen müssen an uns zurückgezahlt werden.
3. Wenn für den Ablebensfall eine Leistung vereinbart ist, ist uns auch eine amtliche Sterbeurkunde vorzulegen. Zusätzlich können wir ärztliche oder amtliche Nachweise verlangen.
4. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

#### **§ 9 Wo und wie ist die fällige Versicherungsleistung zu erbringen?**

1. Erfüllungsort für die Leistung ist die Generaldirektion der NÜRNBERGER in Salzburg.
2. Die fällig gewordene Versicherungsleistung werden wir nach Einlangen aller für die Auszahlung nötigen Unterlagen unverzüglich erbringen.

3. Leistungen an ausländische Berechtigte (Bezugsberechtigte) erbringen wir, sobald uns nachgewiesen wird, dass wir die Zahlung ohne Gefahr der Haftung für unberechtigte Steuern vornehmen dürfen. Wir können verlangen, dass der Anspruchsberechtigte den erforderlichen behördlichen Nachweis vorlegt.

#### **§ 10 Was gilt für Erklärungen, die den Versicherungsvertrag betreffen?**

1. Erklärungen, die diesen Vertrag betreffen, sollten grundsätzlich schriftlich erfolgen, um Nachvollziehbarkeit und Rechtssicherheit auf beiden Seiten zu gewährleisten.
2. Erklärungen, die diesen Vertrag betreffen, sollten grundsätzlich schriftlich erfolgen, um Nachvollziehbarkeit und Rechtssicherheit auf beiden Seiten zu gewährleisten.
3. Wenn Sie Ihren Wohnort wechseln, teilen Sie uns bitte Ihre neue Adresse mit. Wir richten unsere Erklärungen rechtswirksam an Ihre letzte uns bekannte Adresse.
4. Wenn Sie Ihren Wohnort außerhalb der Europäischen Union nehmen, müssen Sie uns eine Person innerhalb Österreichs benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Erklärungen an Sie entgegenzunehmen.

#### **§ 11 Wer erhält die Versicherungsleistung?**

1. Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als Versicherungsnehmer/in oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person genannt haben, die bei Eintritt des Versicherungsfalles die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll (Bezugsberechtigte/er).
2. Sie bestimmen, wer bezugsberechtigt ist. Der/die Bezugsberechtigte erwirbt das Recht auf die Leistung mit Eintritt des Versicherungsfalles. Bis dahin können Sie die Bezugsberechtigung jederzeit ändern. Einräumung und Widerruf eines Bezugsrechtes sind uns gegenüber erst dann wirksam, wenn sie uns schriftlich angezeigt worden sind.
3. Sie können auch bestimmen, dass der/die Bezugsberechtigte das Recht auf die künftige Leistung unwiderruflich und damit sofort erwerben soll. Dann kann das Bezugsrecht nur noch mit dessen Zustimmung geändert werden.
4. Ist der Überbringer (Inhaber) der Polizza anspruchsberechtigt, so können wir verlangen, dass er uns seine Berechtigung nachweist.

#### **§ 12 Was gilt bei einer Vinkulierung, Verpfändung oder Abtretung?**

Wenn Sie verfügungsberechtigt sind, können Sie Ihren Vertrag verpfänden oder abtreten und mit unserer Zustimmung auch vinkulieren. Eine Vinkulierung, Verpfändung oder Abtretung ist uns gegenüber nur dann wirksam, wenn sie uns schriftlich angezeigt wird.

#### **§ 13 Was ist bei Verlust der Polizza zu tun?**

Wenn Sie den Verlust der Polizza schriftlich anzeigen, werden wir Ihnen eine Ersatzurkunde ausstellen. Wir können verlangen, dass eine auf den Überbringer (Inhaber) lautende Polizza gerichtlich für kraftlos erklärt wird.

#### **§ 14 Welche gesonderten Kosten und Gebühren werden wir verrechnen?**

(siehe auch § 41b VersVG im Anhang 1)

1. Falls aus von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen entstehenden Kosten bzw. Gebühren als pauschalen

Abgeltungsbetrag sowie Portospesen gesondert in Rechnung stellen. Sie können zusätzlich zur Prämie erhoben oder der Deckungsrückstellung abgezogen werden. Dies gilt beispielsweise bei

- Prämienzahlung mit Zahlschein
- Prämienverzug
- Rückläufern im Lastschriftverfahren
- Vertragsänderungen (außer bei Prämienfreistellung und Vertragsänderungen ab Beginn)
- Durchführung eines Polizzendarlehens
- Rechtseinräumungen mit Verzicht auf die Karenzfrist für Selbstmord bzw. Anzeigepflichtverletzung

Die Höhe der derzeitigen Kosten für Mehraufwendungen können Sie bei uns erfragen, unserer Homepage [www.nuernberger.at](http://www.nuernberger.at) entnehmen oder auf Wunsch zugesandt erhalten.

2. Weiters werden wir die gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben verlangen.
3. Zusätzliche Kosteninformationen finden Sie in den § 3 (Abschluss- und Verwaltungskosten), § 4 (Prämienzahlung), § 6 (Rückkauf und Prämienfreistellung), § 7 (Polizzendarlehen), § 8 (Leistungsfall) und § 18 Ziffer 2. (Gewinnbeteiligung).

Bei Versicherungen mit Gewinnveranlagung in Fonds gilt zusätzlich:

4. Die mit der Fondsanlage verbundenen Kosten können Sie dem jeweiligen Fondsbeschreibungsblatt entnehmen, das der Polizze beigelegt ist.
5. Fondsumschichtungen (Fonds-Switch) sind kostenlos möglich.
6. Die Kosten für die Inanspruchnahme des AAA-Managements, sofern mitversichert, betragen pro Umschichtungsvorgang 0,5% des betroffenen Fondsvermögen, maximal € 300,--. Dabei kann ein Umschichtungsvorgang einen, aber auch mehrere Investmentfonds gleichzeitig betreffen. Diese Kosten werden nicht gesondert in Rechnung gestellt, sondern in der konventionellen Lebensversicherung und in der Fondsgebundenen Lebensversicherung der Deckungsrückstellung entnommen.

#### **§ 15 Wie lange können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend gemacht werden?** (siehe auch § 12 VersVG im Anhang 1)

Sie können Ihre Ansprüche aus dem Vertrag innerhalb von 3 Jahren ab Fälligkeit geltend machen. Steht der Anspruch einem anderen zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung bekannt geworden ist. Ist dem /der Bezugsberechtigten sein Recht nicht bekannt geworden, so verjähren seine Ansprüche erst nach 10 Jahren.

#### **§ 16 Welches Recht und welche Vertragsgrundlagen finden auf Ihren Vertrag Anwendung?**

1. Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Republik Österreich Anwendung.
2. Vertragsgrundlagen sind der Antrag und die Polizze mit sämtlichen Bestandteilen (wie insbesondere: der vereinbarte Tarif, die Tabelle mit den Rückkaufswerten und den prämienfreien Jahresrenten, die Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen und etwaige Besondere Vereinbarungen). Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die entsprechenden österreichischen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Versicherungsvertragsgesetzes, des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, des Konsumentenschutzgesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
3. Dem vereinbarten Tarif liegt der Geschäftsplan mit der Bezeichnung „Versicherungsmathematische Grundlagen für die Rentenversicherung – Betriebliche Altersvorsorge“ zu Grunde und ist somit auch Vertragsbestandteil. Er enthält alle versicherungsmathematischen Festlegungen und Berechnungsgrundlagen (insbesondere für die Prämie, Versicherungsleistung, Kosten, garantierte Deckungsrückstellung, Rückkaufswerte, Prämienfreistellungen, Rententafeln und Gewinnbeteiligung) für Ihren Versicherungsvertrag und unterliegt der Kontrolle und Aufsicht durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde.

## § 17 Wo ist Ihr Gerichtsstand?

Gegen uns bestehende Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können bei dem für unseren Geschäftssitz örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Ist Ihre Versicherung durch Vermittlung eines Versicherungsagenten zustande gekommen, kann auch das Gericht des Ortes angerufen werden, an dem der Agent zur Zeit der Vermittlung seine gewerbliche Niederlassung oder, wenn er eine solche nicht unterhielt, seinen Wohnsitz hatte. Soweit gesetzlich ein Gerichtsstand vereinbart werden kann, gilt unser Geschäftssitz als alleiniger Gerichtsstand vereinbart.

## § 18 Wie sind Sie am Gewinn beteiligt?

Ihrer Versicherung liegt der vereinbarte Geschäftsplan (vgl. § 16) zu Grunde. Dieser Geschäftsplan enthält die versicherungsmathematischen Berechnungsgrundlagen für die Gewinnbeteiligung und unterliegt der Aufsicht und Kontrolle durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde. Ihr Vertrag gehört dem Abrechnungsverband der PT Leibrentenversicherungen, Gewinnverband „bAV Leibrentenversicherungen 7/2008; 2,25%; AVOE2005R“ an. Im Wege der Gewinnbeteiligung nehmen Sie an den von uns erzielten Gewinnen teil. Ihr Gewinnanteil wird abhängig vom jeweiligen Tarif ermittelt und gutgeschrieben.

Die Überschüsse stammen im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen, aber auch aus anderen Gewinnquellen.

Die Deckungsrückstellung (§ 3 Ziffer 4.) wird von der NÜRNBERGER am Kapitalmarkt angelegt und zumindest mit dem garantierten Rechnungszins verzinst. Sie bildet die Basis für die garantierten vertraglichen Leistungen.

Über den garantierten Rechnungszins hinaus erzielte Veranlagungsgewinne (variable Gewinnbeteiligung), werden im Wege der Gewinnbeteiligung der von Ihnen ausgewählten Gewinnbeteiligungsart zugeführt. Die Höhe der variablen Gewinnbeteiligung hängt von der Entwicklung der Kapitalmärkte, den tatsächlichen Kapitalerträgen sowie vom künftigen Risiko- und Kostenverlauf ab und kann daher nicht garantiert werden.

1. Die Gewinnanteile Ihrer Versicherung bestehen bei laufender Prämienzahlung während der Aufschubdauer und nach Anfall der Rente aus einem Zinsgewinnanteil. Dieser wird von der NÜRNBERGER festgesetzt und in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht. Der Zinsgewinn wird jeweils am Ende des Versicherungsjahres in Prozenten der Deckungsrückstellung (§ 3 Ziffer 5.) zu Beginn des laufenden Versicherungsjahres, an dem die Deckungsrückstellung einen positiven Wert hat, erstmals nach 1/10 der Prämienzahlungsdauer, aufgerundet auf volle Jahre, spätestens jedoch am Ende des dritten Versicherungsjahres, gewährt (Wartezeit). Versicherungen gegen Einmalprämie haben keine Wartezeit. Bei prämienfreien Versicherungen erfolgt die Zuteilung des laufenden Zinsgewinnanteils zum Ende eines jeden prämienfrei zurückgelegten Versicherungsjahres. Der Zinsgewinnanteil stellt den Anteil an den Kapitalerträgen über dem garantierten Rechnungszins dar.
2. Bei Versicherungen gegen Einmalprämie bemisst sich in den ersten 5 Versicherungsjahren die Höhe des Zinsgewinnanteils nach der Sekundärmarktrendite Emittenten gesamt (veröffentlicht auf der Homepage der Österreichischen Nationalbank), wie sie zum Quartal des Jahres galt, in das der Versicherungsbeginn fiel, abzüglich eines geschäftsplanmäßigen Kostenabschlages. Dieser Abschlag steigt linear von 0,1%, bis zu einer Sekundärmarktrendite in Höhe von 6%, bis 0,5%, ab einer Sekundärmarktrendite von 8%. Nach Ablauf der ersten fünf Versicherungsjahre wird ein Zinsgewinnanteil wie für Verträge gegen laufende Prämienzahlung gewährt.
3. Die jährlichen Gewinnanteile werden während der Aufschubzeit verzinslich angesammelt oder in einem oder mehreren Fonds angelegt. Sie bestimmen, in welchen Fonds die Gewinnanteile angelegt werden. Als Bewertungsstichtag gilt dabei der letzte Börsentag des Vormonats. Mit jeder Gewinnzuweisung erhöht sich die Anzahl der Ihnen gutgeschriebenen Anteilseinheiten. Nach jeder Gewinnzuweisung am Ende des Versicherungsjahres unterrichten wir Sie über die Anzahl der gutgeschriebenen Anteilseinheiten und den Wert der Anteilseinheiten.

Sie können jederzeit mit Frist von 6 Wochen auf das Ende eines Monats schriftlich beantragen, dass künftig fällige Gewinnanteile in einem anderen Verhältnis auf die zulässigen Fonds aufgeteilt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen können Sie auch verlangen, dass das vorhandene Gewinn Guthaben in andere zulässige Fonds umgeschichtet wird. Dabei werden mit dem gesamten Anteil Guthaben Anteile der anderen Fonds erworben. Für die Bewertung der vorhandenen Fondsanteile wird der Rücknahmepreis am letzten Börsentag des letzten Monats zum Zeitpunkt der tatsächlichen Durchführung der Umschichtung herangezogen.

Die im Antrag von Ihnen definierten Prozentsätze der Fondsaufteilung beziehen sich auf die Investition Ihrer jährlichen Gewinnanteile. Die Wertentwicklung von Investmentfonds unterliegt kapitalmarktbedingten Schwankungen. Folglich können sich die ausgewählten Fonds unterschiedlich entwickeln, das Verhältnis der angesammelten Fondsanteile zueinander wird in der Regel nicht weiter der prozentuellen Gewichtung der Neuinvestments entsprechen.

Eine Kapitalanlagegesellschaft kann sowohl den Ankauf von Fondsanteilen verweigern als auch einen Fonds schließen. Ebenso können wir einen Fonds mit Wirkung sowohl für die Neuanlage als auch für bestehende Anteile aus dem Angebot zu Ihrer Lebensversicherung herausnehmen. In diesem Fall werden Sie von uns schriftlich darüber benachrichtigt, zu welchem Zeitpunkt und in welchen Fonds wir den Wert Ihrer vorhandenen Fondsanteile umschichten, falls Sie uns innerhalb einer angemessenen Frist keinen anderen der von uns für Ihre Versicherung angebotenen Fonds zur Umschichtung benennen. Bei der Auswahl des neuen Fonds werden wir einen nach unserer Meinung dem ursprünglichen Fonds in der Ausrichtung naheliegenden Fonds wählen.

Sie können die Verwendungsart der Gewinnanteile durch schriftlichen Antrag ändern:

- jederzeit auf den Schluss des laufenden Versicherungsjahres;
- innerhalb eines Versicherungsjahres mit dreimonatiger Frist auf den Monatsabschluss, frühestens jedoch auf den Schluss des ersten Versicherungsjahres.

Bei der Umwandlung auf Gewinnverwendungsart verzinsliche Ansammlung wird der Geldwert der vorhandenen Fondsanteile ermittelt und als Euro-Betrag künftig jährlich verzinst. Er erhöht sich jährlich um die am Ende eines Versicherungsjahres gutgeschriebenen Gewinnanteile. Im Falle der Umwandlung auf Gewinnverwendung Fondsveranlagung wird das vorhandene Fondsguthaben auf die mit Ihnen vereinbarten Fonds umgeschichtet. Bewertungsstichtag ist der jeweils letzte Börsentag des letzten Versicherungsmonats vor der Änderung der Gewinnverwendungsart.

4. Prämienpflichtige bzw. prämienfreigestellte Verträge mit einer Wartezeit erhalten nach Ablauf der Aufschubdauer einen Schlussgewinnanteil. Dieser bemisst sich in Prozent der garantierten Kapitalabfindung (bei Gewinnverwendung verzinsliche Ansammlung auch auf das angesammelte Gewinn Guthaben). Bestimmte technische Vertragsänderungen (z.B. Tarifwechsel, Wechsel der Gewinnbeteiligung) können die Berechnung des Schlussgewinnes ändern sowie dessen Höhe positiv wie negativ beeinflussen. Auch ein Entfall des Schlussgewinnes ist dadurch möglich. Der Schlussgewinn gelangt bei Inanspruchnahme der Kapitaloption direkt zur Auszahlung. Ansonsten fließt er in die Rente ein oder wird im Falle der Vereinbarung der Gewinnrentenoption in Fonds investiert.
5. Bei Rentenbeginn wird aus dem angesammelten Gewinn Guthaben eine zusätzliche sofort beginnende Rente gebildet. Bei der Gewinnverwendungsart Fonds ermitteln wir die Leistung aus der Gewinnbeteiligung durch Multiplikation der Anzahl der Fondsanteile mit dem am Bewertungsstichtag gültigen Rücknahmepreis eines Fondsanteiles. Bewertungsstichtag bei Ablauf der Aufschubdauer und Rückkauf ist der letzte Börsentag des vorletzten Versicherungsmonats. Bei Ableben der versicherten Person gilt als Bewertungsstichtag der letzte Börsentag des Monats, der dem Eintritt des Ablebens vorangegangen war.
6. Nach Anfall der Rente wird aus dem Zinsgewinnanteil eine zusätzliche prämienfreie Leibrente ohne Garantiezeit und ohne Ablebensleistung gewährt (Erhöhungsrente). Die erstmalige Erhöhung der Rente durch die Gewinnbeteiligung erfolgt in der Regel mit Beginn des zweiten Versicherungsjahres nach Rentenanfall.

7. Dem Versicherungsnehmer/der Versicherungsnehmerin steht das Recht zu, vor Auszahlung der ersten Rentenzahlung wahlweise eine sofort beginnende Bonusrente zu beantragen. Diese wird aus dem Zinsgewinnanteil (Ziffer 1) finanziert und von der NÜRNBERGER in Prozenten der Deckungsrückstellung festgelegt. Übersteigt der in diesem Abrechnungsverband als Zinsgewinnanteil erklärte Prozentsatz den für die Bonusrente erforderlichen, wird die Differenz zur Bildung einer sofort beginnenden Erhöhungsrente verwendet, die ebenfalls den Bestimmungen bezüglich der Bonusrente unterliegt. Ist jedoch der als Zinsgewinnanteil erklärte Prozentsatz niedriger, wird die Bonusrente nach versicherungstechnischen Grundsätzen ab dem Ende des Versicherungsjahres gekürzt. Die Bonusrente kann im Falle einer ungünstigen Zinsentwicklung auch den Wert Null annehmen. Der für ihre Erhöhung verbleibende Zinsgewinnanteil wird jährlich im Geschäftsbericht veröffentlicht. Der Antrag auf Gewährung der Bonusrente gilt für die gesamte Rentenzahlungsdauer und kann später nicht widerrufen werden.

#### Risikohinweise, Haftung und Schadenersatzansprüche bei Veranlagung der Gewinne in einem oder mehreren Fonds:

Die Gewinnbeteiligung hängt vor allem von der Wertentwicklung der zu Grunde liegenden Investmentfonds ab. Der Wertverlauf ist von der Anlagepolitik abhängig und unterliegt kapitalmarktbedingten Schwankungen. Sie tragen das volle Veranlagungsrisiko. Im Falle von Kurssteigerungen erzielen Sie Wertzuwächse, im Falle von Kursrückgängen tragen Sie das Risiko der Wertminderung. Erträge in der Vergangenheit sind daher keine Garantie für die Zukunft. Es gibt keine - über den rechnungsmäßigen Zins hinausgehenden - garantierten Erträge.

Jede Kapitalanlage ist mit einem Risiko verbunden. Investmentfondsanteile sind Wertpapiere, deren Wertentwicklung nicht vorausgesehen werden und deren Wert auch Null annehmen kann.

Die NÜRNBERGER hat keinen Einfluss auf die Wertentwicklung der von Ihnen für die Gewinnbeteiligung ausgewählten Fonds und kann daher bei einer für Sie ungünstigen Entwicklung nicht haftbar gemacht werden. Das Fondsmanagement und folglich auch der Anlageerfolg liegt ausschließlich in den Händen der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft.

Beachten Sie bitte auch die Risikohinweise im Anhang 2.

#### **§ 19 Was ist bei Zusatzversicherungen besonders zu beachten?**

1. Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle mit dem Antrag verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
2. Wenn das Leben eines anderen versichert oder mitversichert werden soll, ist auch dieser für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung verantwortlich.
3. Werden Fragen schuldhaft unrichtig oder unvollständig beantwortet, können wir innerhalb der ersten 3 Jahre seit Abschluss, letzter Änderung oder Wiederherstellung des Vertrages zurücktreten; bei Ableben während der ersten 3 Jahre auch noch nach Ablauf dieser Frist. Wir werden den Rücktritt innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Abgaben erklären. Wir können nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn
  - wir von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben Kenntnis hatten, oder
  - der verschwiegene Umstand keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles hatte.

Bei arglistiger Täuschung können wir den Vertrag anfechten.

Wenn wir den Vertrag anfechten oder vom Vertrag zurücktreten, zahlen wir die Deckungsrückstellung (§ 3 Ziffer 4.).

Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Ableben eine/ein Bezugsberechtigte/er als bevollmächtigt, eine Rücktritts- oder Anfechtungserklärung entgegenzunehmen. Ist auch eine/ein Bezugsberechtigte/er nicht vorhanden, oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, so können wir den Inhaber der Originalpolizze zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

4. Der Versicherungsschutz besteht, sofern nicht anderes vereinbart ist, grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wird Österreich in kriegerische Ereignisse verwickelt, oder von einer nuklearen, biologischen oder chemischen oder durch Terrorismus ausgelösten Katastrophe betroffen, zahlen wir bei dadurch verursachten Versicherungsfällen die Deckungsrückstellung (§ 3 Ziffer 4.) abzüglich eventuell offener Prämien.  
Die Deckungsrückstellung zahlen wir abzüglich offener Prämien auch bei Ableben infolge Teilnahme
  - an kriegerischen Handlungen oder
  - an Unruhen auf Seiten der Unruhestifter.
5. Bei Selbstmord der versicherten Person nach Ablauf von drei Jahren seit Abschluss, Änderung oder Wiederherstellung des Vertrages besteht voller Versicherungsschutz. Vor Ablauf dieser Frist zahlen wir die Deckungsrückstellung (§ 3 Ziffer 5.), jedoch keinesfalls mehr als die für den Ablebensfall vertraglich festgelegte Versicherungsleistung. Wird uns nachgewiesen, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen wurde, besteht voller Versicherungsschutz.

## **Anhang 1 - Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz 1958**

### **§ 12**

(1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Steht der Anspruch einem Dritten zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung des Versicherers bekannt geworden ist; ist dem Dritten dieses Recht nicht bekannt geworden, so verjähren seine Ansprüche erst nach zehn Jahren.

(2) Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers beim Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Einlangen einer schriftlichen Entscheidung des Versicherers gehemmt, die zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung begründet ist. Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.

(3) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer/der Versicherungsnehmerin gegenüber den erhobenen Anspruch in einer dem Abs. 2 entsprechenden Weise sowie unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt hat; sie ist für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der der Versicherungsnehmer die Versicherungsnehmerin ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gehindert ist, gehemmt.

### **§ 38**

(1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer/die Versicherungsnehmerin an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer/die Versicherungsnehmerin dabei auf diese hingewiesen hat.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

### **§ 39**

(1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer/der Versicherungsnehmerin auf dessen/deren Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem

Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintrittes mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

#### **§ 39 a**

Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10vH der Jahresprämie, höchstens aber mit 60,- € im Verzug, so tritt eine im § 38 oder § 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.

#### **§ 41b**

Der Versicherer darf neben der Prämie nur solche Gebühren verlangen, die der Abgeltung von Mehraufwendungen dienen, die durch das Verhalten des Versicherungsnehmers veranlasst worden sind; die Vereinbarung anderer Nebengebühren ist unwirksam.

#### **§ 175**

(1) Kündigt der Versicherer das Versicherungsverhältnis nach § 39, so wandelt sich mit der Kündigung die Versicherung in eine prämienfreie Versicherung um. § 173 und gegebenenfalls § 174 sind anzuwenden.

(2) Im Falle des § 39 Abs. 2 ist der Versicherer zu der Leistung verpflichtet, die ihm obliegen würde, wenn sich mit dem Eintritt des Versicherungsfalles die Versicherung in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt hätte.

(3) Die im § 39 vorgesehene Bestimmung einer Zahlungsfrist muss einen Hinweis auf die eintretende Umwandlung der Versicherung enthalten.

#### **§176**

(1) Wird eine Kapitalversicherung für den Todesfall, die in der Art genommen ist, dass der Eintritt der Verpflichtung des Versicherers zur Zahlung des vereinbarten Kapitals gewiss ist, durch Rücktritt, Kündigung oder Anfechtung aufgehoben, so hat der Versicherer den auf die Versicherung entfallenden Rückkaufswert zu erstatten.

(2) Das gleiche gilt bei einer Versicherung der in Abs. 1 bezeichneten Art auch dann, wenn nach dem Eintritt des Versicherungsfalles der Versicherer von der Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Kapitals frei ist. Im Fall des § 170 Abs. 1 ist jedoch der Versicherer zur Erstattung des Rückkaufswerts nicht verpflichtet.

(2a) Bei der Berechnung des Rückkaufswertes eines Vertrages, der von einem Versicherungsvermittler (§ 137 Abs. 1 GewO 1994) vermittelt wurde, der zum Zeitpunkt des Versicherungsvertrages nicht in das Register eingetragen war, darf die Provision nicht berücksichtigt werden.

(2b) Bei der Berechnung der prämienfreien Versicherungsleistung für einen Vertrag, der von einem Versicherungsvermittler (§ 137 Abs. GewO 1994) vermittelt wurde, der zum Zeitpunkt des Versicherungsvertrages nicht in das Register eingetragen war, darf die Provision nicht berücksichtigt werden.

(3) Der Rückkaufswert ist nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf Grund der Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode als Zeitwert der Versicherung zu berechnen. Prämienrückstände werden vom Rückkaufswert abgesetzt.

(4) Der Versicherer ist zu einem Abzug nur berechtigt, wenn dieser vereinbart und angemessen ist.

(5) Wird eine kapitalbildende Lebensversicherung vor dem Ablauf von fünf Jahren oder einer vereinbarten kürzeren Laufzeit beendet, so dürfen bei der Berechnung des Rückkaufswerts die rechnungsmäßig

einmaligen Abschlusskosten höchstens mit jenem Anteil berücksichtigt werden, der dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen Laufzeit und dem Zeitraum von fünf Jahren oder der vereinbarten kürzeren Laufzeit entspricht. Ebenso sind diese Kosten bei der Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung für die Berechnung der Grundlage der prämienfreien Versicherungsleistung höchstens nach dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen Prämienzahlungsdauer und dem Zeitraum von fünf Jahren oder einer vereinbarten kürzeren Prämienzahlungsdauer zu berücksichtigen.

(6) Der Vermittler hat in den Fällen des Abs. 5 Anspruch auf jenen Teil der Provision samt Nebengebühren, der dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen Laufzeit (Prämienzahlungsdauer) und dem Zeitraum von fünf Jahren oder der vereinbarten kürzeren Laufzeit (Prämienzahlungsdauer) entspricht. Eine Vereinbarung, wonach dem Vermittler ein höherer Provisionsanspruch zusteht, ist unwirksam. Der Vermittler hat dem Versicherer eine Provision insoweit zurückzuzahlen, als sie das Ausmaß des anteiligen Provisionsanspruchs übersteigt.

## **Anhang 2 - Risikohinweise zum Erwerb von Investmentfonds**

### Was versteht man unter Investmentfonds?

Anteilscheine an Investmentfonds (Investmentzertifikate) sind Wertpapiere, die Miteigentum an einem Investmentfonds verbriefen. Investmentfonds sammeln Gelder von Anlegern mit gleichen Anlegerinteressen und investieren sie nach dem Prinzip der Risikostreuung.

Der Käufer eines Investmentzertifikates legt gemeinsam mit anderen Sparern sein Geld in vielen verschiedenen Wertpapieren an. Er wird nicht alleiniger Eigentümer, sondern Miteigentümer (Eigentümer an Bruchteilen) des im Investmentfonds zusammengefassten Gesamtbestandes. Je nach Anlageziel und der jeweiligen Risikobereitschaft kann der Anleger aus verschiedenen Anlagekategorien wählen (z.B. Anleihenfonds, Aktienfonds, gemischte Fonds, Immobilienfonds). Fonds können in inländische und/oder ausländische Wertpapiere, die auf Euro oder eine andere Währung lauten können, investieren. Die Fondsgesellschaft verrechnet Gebühren in Prozent des Fondsvermögens, die bei manchen Fonds auch erfolgsabhängig sein können.

### Unterschiede zur Einzelveranlagung:

Die Zusammenfassung vieler Einzelbeträge unterschiedlichster Größe führt dazu, dass insgesamt ein Großvermögen veranlagt werden kann. Das erlaubt, Großanlegervorteile zu nutzen. Sie bestehen in der breiten Streuung und dadurch in der Reduktion des Risikos gegenüber der Anlage in einzelnen Wertpapieren, in besseren Preisen bei Kauf und Verkauf der Anlagegüter und im Einsatz von modernsten Informationsbeschaffungs-, Auswertungs- und Entscheidungsinstrumenten. Der Anleger erwirbt die Verwaltung des Vermögens durch Anlagespezialisten einer Kapitalanlagegesellschaft. Und schließlich ist eine Wertpapierveranlagung in Form von Investmentfonds schon für kleinere Beträge möglich!

### Wertentwicklung von Fonds:

Der Ertrag von Investmentfonds setzt sich aus den jährlichen Ausschüttungen und der Entwicklung des Wertes der Zertifikate zusammen. Die Wertentwicklung kann im Vorhinein nicht festgelegt werden. Sie ist von der in den Fondsbestimmungen festgelegten Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Wertpapiere und Vermögensgegenstände des Fonds abhängig. Der Wertverlauf der Investmentfonds unterliegt somit kapitalmarktbedingten Schwankungen und kann nicht vorausgesagt werden.

### Risiken von Investmentfonds:

Das Risiko bei einer Fondsveranlagung hängt von der Anlagepolitik und der Marktentwicklung ab. Verluste sind möglich. Trotz der normalerweise jederzeitigen Rückgabemöglichkeit sind Investmentfonds Anlageprodukte, die typischerweise nur über einen längeren Anlagezeitraum wirtschaftlich sinnvoll sind. Die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen, dass die Schwankungsbreite der Ergebnisse und damit das Veranlagungsrisiko umso geringer ist, je länger der Veranlagungszeitraum gewählt wurde. Die vom Inhalt des Fonds abhängigen Risiken müssen bei der Auswahl der Fonds vom Anleger selbst bewertet werden. Er muss sich entscheiden, wie und in welcher Zusammensetzung er investieren möchte (z.B. 60% Anleihen, 30% Aktien, 10% Immobilien), abhängig von der individuellen Risikobereitschaft und der Möglichkeit, die Mittel zu binden. In Investmentfonds sollte zumindest mittelfristig veranlagt werden. Investmentfonds sind nicht für kurzfristige Spekulationen geeignet.

#### Charakteristika bei Fonds, die hauptsächlich in Anleihen investieren:

Bei Anleihen ist der Inhaber Gläubiger und hat Anspruch auf Verzinsung des Kapitals und auf dessen Rückzahlung zur vereinbarten Zeit. Die Ansprüche sind in den Anleihebedingungen genau festgelegt. Anleihen sind Waren, die am Kapitalmarkt gehandelt werden. Ihr Preis hängt von Angebot und Nachfrage ab. Extreme Zinsschwankungen an den Geld- und Kapitalmärkten führen zum Teil zu erheblichen Wertveränderungen. Bei Anleihen kann der Kurs/der Wert während der Behaltdauer daher schwanken und auch unter den Nennwert bzw. Einstandskurs fallen. Die Anlegerrendite von Anleihen kann sich beispielsweise durch vorzeitige Tilgung oder Kündigung, durch Bonitätsänderung des Schuldners und durch Wechselkursschwankungen wesentlich ändern. Für Anleihefonds bedeuten steigende Zinsen einen Kursrückgang der Anleihen des Fonds und umgekehrt.

#### Charakteristika bei Fonds, die hauptsächlich Aktien enthalten:

Aktien verbrieft die Beteiligung an einem Unternehmen (Aktiengesellschaft). Der Aktionär ist somit am Gewinn und Vermögen des Unternehmens beteiligt. Den höheren Ertragschancen von Aktienengagements stehen auch höhere Risiken im Vergleich zu Anleihen gegenüber; so kann der Verkaufserlös wesentlich über oder auch unter dem Kapitaleinsatz liegen. Der Kurs von Aktien ist nicht nur von der jeweiligen wirtschaftlichen Situation des Emittenten, sondern auch von anderen Faktoren abhängig, wie Wirtschafts- und Marktlage, Börseverfassung und auch vom irrationalen Verhalten der Marktteilnehmer, die wiederum von Stimmungen, Meinungen, Hoffnungen, Ängsten und Begierden beeinflusst werden können.

#### Alternative Investments

Alternative Investments, insbesondere marktneutrale Veranlagungen, sind Alternativen zu klassischen Veranlagungsmöglichkeiten wie Aktien und Anleihen. Finanzwissenschaftliche Studien haben belegt, dass marktneutrale Veranlagungen (u.a. Hedge Funds, Managed Futures, Immobilien), deren Erträge nur gering mit Aktien- und Rentenmärkten korrelieren, in einem diversifizierten Portfolio je nach Beimischung den Gesamtertrag erhöhen und das Risiko der Volatilität reduzieren können. Ein Vorteil marktneutraler Anlagen liegt darin, dass Erträge sowohl in steigenden als auch in fallenden Anleihen- und Aktienmärkten erwirtschaftet werden können. Der Zweck eines solchen Investments ist es daher, unabhängig von der jeweiligen Marktsituation eine positive Rendite zu erzielen.

#### Transferrisiko

Bei der Veranlagung im Ausland besteht – abhängig vom jeweiligen Land – das zusätzliche Risiko, dass durch politische oder devisenrechtliche Maßnahmen eine Realisierung des Investments verhindert oder erschwert wird. Weiters können Probleme bei der Abwicklung entstehen. Bei Fremdwährungsveranlagungen können derartige Maßnahmen auch dazu führen, dass die Fremdwährung nicht mehr frei konvertierbar ist.

#### Kurs- und Bewertungsrisiko

Fondsanteile können auf Grund der Handelbarkeit (Liquidität) normalerweise jederzeit zum Rücknahmepreis zurückgegeben werden. Bei außergewöhnlichen Umständen kann die Rücknahme bis zum Verkauf von Vermögenswerten des Fonds und Eingang des Verwertungserlöses vorübergehend ausgesetzt werden.

#### Dachfonds

Sind Fonds, die bis zu 100% des Fondsvermögens in Fonds anlegen.

#### Indexfonds

Sind Fonds, die darauf abzielen, die Wertentwicklung eines Börsenindex nachzubilden.

#### Kauf von Investmentfonds auf Kredit

Ziel ist die Steigerung des Ertrages. Der Kauf von Wertpapieren auf Kredit stellt ein erhöhtes Risiko dar und sollte daher ausschließlich von professionellen Marktteilnehmern vorgenommen werden. Der aufgenommene Kredit muss unabhängig vom Erfolg des Investments zurückgeführt werden. Außerdem schmälern die Kreditkosten den Ertrag.

Währungsrisiko allgemein

Der Ertrag bzw. die Wertentwicklung der Veranlagung hängen von der Entwicklung des Wechselkurses der Fremdwährung ab.

Länderrisiko allgemein

Das Länderrisiko ist das Bonitätsrisiko eines Staates. Stellt der betreffende Staat ein politisches oder wirtschaftliches Risiko dar, so kann dies negative Auswirkungen auf alle in diesem Staat ansässigen Schuldner haben.